

STATUTEN des SATUS LUZERN

1 Name und Sitz

1.1 Name

- 1 Der SATUS LUZERN (Turn- und Sportverein) - im Jahre 1889 gegründet - ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der SATUS LUZERN ist als Sektion dem Schweizerischen Arbeiter- Turn- und Sportverband (SATUS) angeschlossen und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

1.2 Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in Luzern.

2 Ziele und Aufgaben

- Der SATUS LUZERN, nachstehend Verein genannt, bezweckt im Dienste seiner Mitglieder:
- 1
 - die Förderung des gesunden Breitensportes im Rahmen der Zielsetzungen des SATUS
 - die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung
 - die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen
 - die Ausbildung von Sportfunktionären (technische Leiter, Trainer, Schiedsrichter, usw.)
 - die Mitwirkung bei J+S
 - 2 Im SATUS LUZERN können beliebige Turn-, Sport- und Spielarten betrieben werden.
 - 3 Der SATUS LUZERN fördert die verschiedenen Sportarten im Sinne des Amateursportgedanken.

3 Mitgliedschaft

3.1 Bestand

- 1 Der SATUS LUZERN besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechtes, nämlich aus Jugend-, Junioren-, Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.
- 2 Als Jugendmitgliedern können mit schriftlicher Einwilligung der Eltern schulpflichtige Mädchen und Knaben bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr aufgenommen werden.
- 3 Als Juniorenmitglieder können Mädchen und Burschen nach zurückgelegtem 16. Altersjahr aufgenommen werden. Sie treten frühestens nach dem zurückgelegtem 20. Altersjahr zu den Aktiven über.
- 4 Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 20. Altersjahr überschritten hat.
- 5 Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder überschrieben und Freunde und Gönner aufgenommen werden, die dem Verein mit moralischer und finanzieller Unterstützung beistehen.
- 6 Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

3.2 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.
- 2 Sämtliche Mitglieder ab dem 16. Altersjahr sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die General- oder Riegenversammlung einzureichen.
- 3 Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Sofern für ein Amt eine Stellenbeschreibung besteht, ist deren Einhaltung zwingend.

3.3 Aufnahme

- 1 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet anhand der schriftlich vorliegenden Beitrittserklärung
 - a) für die Jugendmitglieder der zuständige Riegenleiter
 - b) für die übrigen Mitglieder der VereinsvorstandDie Namen der neuen Mitglieder (ausgenommen Jugendmitglieder) werden bekannt gegeben.
- 2 Verweigert der Vereinsvorstand die Aufnahme, entscheidet die Generalversammlung auf Weiterzug des Bewerbers hin endgültig.

3.4 Austritt

- 1 Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Mitteilung jeweils auf Ende des Vereinsjahr erklärt werden.
- 2 Der Austritt entbindet das Mitglied nicht davon, sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Vereinsjahr zu erfüllen.
- 3 Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben ihren Austritt zu begründen.

3.5 Streichung, Sperren, Ausschluss

- 1 Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vereinsvorstand ohne förmliche Ausschlussverfahren gestrichen werden. Dem Betroffenen ist von der erfolgten Streichung schriftlich Mitteilung zu machen. Die Streichung kann widerrufen werden.
Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn
 - die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachtet werden,
 - die Interessen des Vereins oder des Gesamtverbandes geschädigt werden.
- 3 Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist zehn Tage vor der Versammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, hievon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben.
Im Falle einer Streichung oder eines Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, entsprechend den Bestimmungen der Zentralstatuten (Ziff. 12.3) die Beschwerdekommision des SATUS anzurufen. Nimmt der Auszuschliessende an der Versammlung teil, so läuft die Beschwerdefrist von diesem Tage an. Eine schriftliche Mitteilung erübrigt sich in diesem Fall.
- 4 Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Zentralstatuten (Ziff. 17.6 ff.).
- 5 Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in Ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzuerstatten.
- 6

4 Organisation

4.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Mitgliederversammlung), der Vereinsvorstand, die Revisoren sowie die Riegen und deren Organe.

4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder und Funktionäre 1 Jahr.

5 Generalversammlung

5.1 Allgemeines

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich bis spätestens Ende Januar zusammen.
- 2 Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenfalls können ein fünftel der Mitglieder oder drei Riegenvorstände die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

5.2 Einberufung

Die Generalversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

5.3 Traktandenliste

- 1 Nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können an der Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.
- 2 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- 3 Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident stimmt mit.
- 4 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.4 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen 10 Tage vorher dem Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

5.5 Aufgaben und Rechte

- 1 Genehmigung des Protokoll der letzten Generalversammlung
- 2 Abnahme der Jahres- bzw. Tätigkeitsberichte des Vorstandes
- 3 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- 4 Wahl des Präsidenten, des Finanzchefs, des übrigen Vorstandes und der Revisoren
- 5 Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 6 Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen
- 7 Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- 8 Festlegung des Jahresprogrammes
- 9 Wahl von Ehrenmitgliedern
- 10 Ausschluss von Mitgliedern
- 11 Bildung neuer oder Auflösung bestehender Riegen
- 12 Statutenänderungen und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

6 Vereinsvorstand

6.1 Aufgaben und Rechte

- 1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 2 Er regelt die Unterschriftenberechtigung.
- 3 Die Rechte und Pflichten sollen durch Stellenbeschreibung geregelt werden.
- 4 Der Vorstand erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallenden Geschäfte.
- 5 Er orientiert darüber seine Vereinsmitglieder an der nächsten oder ausserordentlichen Generalversammlung.

7 Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Revisoren. Sie sollen fachlich ausgewiesen sein.
- 2 Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen.
- 3 Sie prüfen die Jahresrechnung nach allgemeinen Grundsätzen.
- 4 Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

8 Riegen

- 1 Innerhalb des Vereins können nach Bedarf Riegen für die verschiedenen Sportarten gebildet werden. Für die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Riegen ist die Generalversammlung zuständig.
- 2 Das Vermögen einer aufgelösten Riege wird von der Vereinskasse übernommen und verwaltet. Falls sich innert 3 Jahren keine Riege mit gleicher Zweckbestimmung bildet, fällt das Vermögen in die Vereinskasse.

9 Finanzen

- Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
- 1
 - den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird
 - Einträgen aus Veranstaltungen
 - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
 - Subventionen
 - 2 Die Riegen können zusätzliche Beiträge erheben.

10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

10.1 Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den SATUS Kantonalverband Luzern (Zentralstatuten Ziff. 3.7.1.2).

10.2 Vereinsauflösung

- 1 Der Verein kann seine Auflösung an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen, sofern nicht mindestens fünf Vereinsmitglieder den Weiterbestand beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind dem Vorstand des SATUS Kantonalverbandes Luzern mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.
- 2 Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird vom SATUS Kantonalverband Luzern übernommen und verwaltet. Die Vereinsfunktionäre sind für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.
- 3 Falls sich innert 5 Jahren kein SATUS-Verein mit derselben Zweckbestimmung bildet, fallen diese Aktiven dem SATUS Kantonalverband zu.

10.3 Schlussbestimmungen

Der Verein anerkennt die SATUS-Zentralstatuten. Wird eine Materie von den vorliegenden Statuten nicht geregelt oder weichen diese von den Zentralstatuten ab, so gelten letztere.

10.4 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung des SATUS LUZERN vom 28. Januar 1983 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 31. März 1920 und treten mit der Genehmigung durch den SATUS Kantonalverband Luzern in Kraft.

Der Präsident:
gez. W. Schnieper

Die Sekretärin:
gez. H. Rohner

Luzern, 28. Januar 1983